

ALLGÄUER  FESTWOCHE
08. - 16.08.2020

Stand- Anmeldung





Anmeldung

zur 71. Wirtschaftsmesse vom 08. bis 16. August 2020 · Anmeldeschluss: 01. März 2020

Die mit * gekennzeichneten Angaben werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen, wie hier angegeben!

Persönliche Daten

Firma*	Eintrag Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe (A-Z)
Kontakt	Handelsregistereintrag Ja Nein
Straße*	Produktname (Bitte genaue Angaben)
PLZ, Ort*
Telefon*	Ausstellungsgegenstand* (Bitte genaue Angaben, Medienpflichteintrag!)
Telefax*
Mobil*
E-Mail*
Internet*
UStID-Nr.	Auf der Standfläche wird genutzt
Rechnungsanschrift (falls nicht identisch mit obiger Anschrift)	Feuer offenes Licht Gas Fahrzeuge
.....	Vorabinformation über benötigte Anschlüsse
.....	(Angaben zur Information der Messeleitung – keine Bestellung)
.....	Strom Wasser Bodenverstärkung

Stand-Anmeldung (Standpreise in den Messebedingungen)

Bitte vollständig ausfüllen! Keine Angaben wie z.B. „wie im Vorjahr“!

Standort

Gebäude und Zelthallen (Die Einteilung der Messestände erfolgt nach Branchen geordnet durch die Messeleitung)
Freigelände ohne Überdachung Freigelände mit Überdachung

Standart und Größe

Reihenstand	Eckstand	Kopfstand			
Standfläche qm	Abmessungen	Front m	Tiefe m	Höhe m	
Fertig- oder Systemstand	Ja Nein	wenn ja, dann kleinste Normteile		
Anhänger / Showtruck	Ja Nein	wenn ja, Länge inkl. Deichsel / über Alles m		
		Rangiermaß (falls bekannt) m		
Höchster Punkt des Standes (inkl. Werbung, Banner, Fahnen, etc.)		 m		

Der Aussteller erkennt ausdrücklich an, dass die beigefügten „Besonderen Messebedingungen der ALLGÄUER FESTWOCHE“, die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“ und die Technischen Unterlagen Vertragsinhalt sind und dass andere, insbesondere mündliche Vereinbarungen, nicht getroffen wurden. Mit der Unterschrift akzeptiert der Aussteller die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten entsprechend unserer aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen (online einsehbar unter www.festwoche.com/datenschutz)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Besondere Messebedingungen

zur Teilnahme an der 71. ALLGÄUER FESTWOCHE vom 08. bis 16. August 2020

1. Allgemeine Messebedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt und als Anlage beigefügt. Soweit in den „Besonderen Messebedingungen“ anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Bedingungen ausdrücklich an.

2. Veranstalter, Messeort, Termine & Öffnungszeiten:

a) Veranstalter

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb,
Sandstraße 10, 87439 Kempten,
Tel. 08 31/25 25 - 679, E-Mail: festwoche@kempten.de
Rechtliche Trägerin der Veranstaltung ist die Stadt Kempten (Allgäu).

b) Messeort

Die Wirtschaftsmesse der ALLGÄUER FESTWOCHE wird auf dem Königsplatz und dem umliegenden Gelände in Messezelten und Gebäuden (Schulen und Turnhallen) durchgeführt.

c) Termine* und Öffnungszeiten

Dauer der Messe **08. bis 16.08.20 ... 10.00 - 18.00 Uhr**
Beginn Aufbau **Montag, 03.08.20 06.00 Uhr**
Beendigung Aufbau .. **Freitag, 07.08.20 17.00 Uhr**
Beginn Abbau** **Montag, 17.08.20 07.00 Uhr**
Beendigung Abbau ... **Mittwoch, 19.08.20 12.00 Uhr**

* **genaue Informationen hierzu finden Sie bei Zusage in den Serviceunterlagen!**

** **Der Abbau am Sonntagabend ist generell untersagt.**

3. Anmeldung und Anmeldeschluss

a) Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Den Anmeldevordrucken **sind geeignete Unterlagen (Skizzen, Fotos, Prospekte) über die beabsichtigte Standgestaltung und über die Ausstellungsgegenstände beizufügen.** Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldungen gelten als Vertragsantrag und sind bis zur Annahme oder Ablehnung durch die Messeleitung unwiderruflich. Die Übersendung der Messeunterlagen zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE gilt nicht als Vertragsantrag. Aus einer früheren Teilnahme an der Messe der ALLGÄUER FESTWOCHE kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung bei der ALLGÄUER FESTWOCHE hergeleitet werden.

b) Anmeldeschluss

Die Anmeldungen für Aussteller müssen spätestens bis **01. März 2020** im Büro des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb eingegangen sein.

4. Zulassung

a) Vergabekriterien

- Attraktivität der angebotenen Produkte
 - Attraktive Standgestaltung/Präsentation
 - Sauberkeit/Hygiene
 - Zuverlässigkeit/Vertragstreue
 - Nach Möglichkeit 10% neue Aussteller
 - Nach Möglichkeit 50% der Aussteller aus der Region
- Vorrangiges Ziel der Veranstaltung ist es, ein für die Besucher attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen

Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Anmeldefrist mehr Bewerbungen einer Branche vorliegen als Platz hierfür verfügbar ist, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck und den räumlichen Gegebenheiten. Bei der Zulassung werden insofern die Bewerber von einem vom Veranstalter einzusetzenden Gremium nach oben genannten Kriterien bewertet und insofern pro Kriterium eine Schulnote von 1 bis 6, falls möglich, vergeben.

b) Zu der Messe werden nach diesen „Besonderen Messebedingungen“ zugelassen:

- Industriebetriebe
- Handwerksbetriebe
- Handelsbetriebe
- Milchbetriebe
- Landwirtschaftsbetriebe

Zur Messe nicht zugelassen sind Gegenstände, deren Handel auf Messen und Ausstellungen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

5. Standmieten (pro qm)

Die Mietpreise betragen (ausgenommen Imbiss-Stände):

a) Zelthallen

Reihenstände je qm ... 124,00 €
Eckstände je qm ... 138,00 €
Kopfstände je qm ... 142,00 €

b) Markthalle (Halle 1) und Zelthallen 2, 3 und 4 auf dem Königsplatz

Reihenstände je qm ... 126,00 €
Eckstände je qm ... 140,00 €
Kopfstände je qm ... 144,00 €

c) Schulgebäude (Hallen 12, 12a)

Reihenstände je qm ... 124,00 €
Eckstände je qm ... 138,00 €
Kopfstände je qm ... 142,00 €

d) Freigelände

Reihenstände je qm 46,00 €

e) Überdachtes Freigelände

Reihenstände je qm 78,00 €

f) Fachverbands-Beitrag

Halle je qm 0,60 €
Freigelände je qm 0,30 €

- **Jeder angefangene qm wird voll berechnet**
- **Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**

6. Imbiss-Stände

Für Imbiss-Stände steht ein bestimmtes Kontingent von Verkaufsständen, die von der Messeleitung aufgebaut werden, sowie eine bestimmte Anzahl von Flächen für Imbiss-Wägen zur Verfügung. Die Vergabe dieser Stände erfolgt durch den Werkausschuss der Stadt Kempten (Allgäu). **Mit der Anmeldung bitten wir um das konkrete Angebot an Speisen und Getränken inkl. Preisliste.**

7. Medienpflichtbeitrag

Der Medienbeitrag ist ein Pflichtbetrag für alle Aussteller und wird obligatorisch mit der Standmietenrechnung in Höhe von **95,00 €** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Kosten für den Grundeintrag werden auch allen Unterausstellern berechnet. Die Messeleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen. Der Beitrag enthält den Eintrag im Ausstellerverzeichnis, in der Online-Ausstellerdatenbank sowie die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besucher-Marketing-Maßnahmen. Es gelten unsere Bestimmungen zum Datenschutz, online abrufbar unter www.festwoche.com/datenschutz

a) Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Die Messeleitung veröffentlicht ein Ausstellerverzeichnis. Dieses enthält ein Verzeichnis in alphabetischer Reihenfolge. Es umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-Mail und Internetadresse sowie Hallen- und Standnummer.

b) Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank

Der Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank wird analog zum Eintrag im Ausstellerverzeichnis vorgenommen.

8. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Mit der schriftlichen Annahmestätigung (Standzuweisung) erhält der Aussteller die Berechnung der Standmiete. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bis zum 31. Mai 2020 fällig. Rechnungen, die nach dem 31. Mai 2020 ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Die termingemäße Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Es werden keine Zahlungen vor Ort akzeptiert.

b) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Ausstellerausweise, Aufbaukarten*

* Infos und Bestellformulare finden Sie in den Serviceunterlagen.

a) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gem. Ziffer 14 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA eine bestimmte Anzahl von kostenlosen Ausstellerausweisen. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **16,81 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis** erworben werden.

b) Ausstellerausweise – Imbissstände

Jeder Betreiber eines Imbissstandes erhält zwei kostenlose Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **16,81 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis** erworben werden.

c) Auf- und Abbaukarten

werden für das Personal benötigt, welches nur zum Auf- und Abbau des Standes beschäftigt ist; sie werden kostenlos ausgegeben. Diese Karten berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Messe.

10. Einfahrerlaubnis 07.00 bis 09.45 Uhr

Um mit einem Fahrzeug in das Gelände zu gelangen, wird eine Einfahrerlaubnis, ein sog. Durchfahrtschein benötigt. Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wichtig:

- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Das Parken oder Abstellen von Pkw, Lkw oder Anhänger auf dem Messegelände ist nicht gestattet.
- **Während der Betriebszeiten von 10.00 bis 01.00 Uhr ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.**

11. Serviceunterlagen und Bestellscheine

Wir übersenden dem Aussteller mit der Standzuteilung und Rechnung die „Serviceunterlagen“. Der Aussteller verpflichtet sich, die in den Serviceunterlagen aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen, behördliche Auflagen und Brandschutzmaßnahmen / Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Zusätzlich erhält der Aussteller Bestellscheine für alle technischen Leistungen (Strom, Wasser, etc), welche Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingungen enthalten sowie für alle sonstigen Leistungen (Parkplatz, Einladungskarten, Werbematerial), die über die Messeleitung zu beziehen sind. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Aussteller den jeweiligen Vertragsfirmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

12. Installationskosten

Die Installationskosten für Wasser, Abwasser, Gas und Elektrizität werden gesondert abgerechnet. Bestellungen müssen bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sein, ansonsten werden Zuschläge erhoben. Der Stichtag wird in den Serviceunterlagen bekannt gegeben. Die anteiligen Kosten für die Erstellung der Stromzuführung einschließlich Ringleitung berechnet die Messeleitung mit den Stromkosten aufgrund der während der ALLGÄUER FESTWOCHE festgelegten Anschlusswerte. **Selbstinstallationen jeder Art sind grundsätzlich untersagt.**

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Aufstellung der Ausstellungsgegenstände wie auch die Ausstattung des Standes hat der Aussteller offen und freundlich vorzunehmen und auf eigene Kosten zu veranlassen, wobei er sich an die Weisungen der Messeleitung bzw. der technischen Leitung zu halten hat. Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt in Gebäuden und Zelten 2,50 m und im Freigelände max. 3,50 m. Dazu zählen auch Fahnen und Transparente. Darüber hinaus gehende Standhöhen sind mit der technischen Leitung abzustimmen. Generell wird für höhere Aufbauten folgender Kostenaufschlag zzgl. MwSt. fällig:

- Höhenüberschreitung bis 3,00 m – 1,00 € pro qm
- Höhenüberschreitung 3,01 m bis 3,50 m – 3,00 € pro qm
- Höhenüberschreitung 3,51 m bis 4,00 m – 10,00 € pro qm
- Höhenüberschreitung über 4,00 m – 15,00 € pro qm

Die Kojenwände werden ungestrichen zur Verfügung gestellt:

- Die Kojenwände dürfen nicht gestrichen, benagelt, beschraubt oder sonst beschädigt werden
- Ebenso dürfen sie durch den Standaufbau in keiner Weise belastet oder beschädigt werden
- Die Kojenwände müssen entweder tapeziert oder mit Stoff bespannt werden (Ausnahme Halle 1, 12, 12a: Oktanorm)

Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. In den Hallen 2, 3, 4, 5, 6 und 8 beträgt das Bodengefälle 1 – 2%. Wir bitten dies bei Ihrer Standplanung und beim Standaufbau zu beachten. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. **Die Belastung darf 2,0 kN/qm (150 kg/qm) nicht überschreiten. Ausnahmen müssen bis spätestens 24. Mai 2020 bei der Messeleitung beantragt werden! Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Die zugewiesenen Standgrenzen müssen unbedingt eingehalten werden.** Die Messeleitung kann die Änderung nicht genehmigter Standaufbauten verlangen. Kommt der Aussteller einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Messeleitung die Entfernung der Aufbauten auf Kosten des Ausstellers ohne Entschädigungspflicht veranlassen oder den Stand schließen. Erstattungsansprüche entstehen hierdurch nicht. **Die Einrichtung der Stände muss am Freitag, den 7. August 2020, 17.00 Uhr, beendet sein.** Im Hauptgelände müssen alle Fahrzeuge das Gelände um 17.00 Uhr verlassen haben. Hat der Aussteller mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12.00 Uhr begonnen, ist die Messeleitung berechtigt, den Stand an einen Dritten zu vergeben. Für hierdurch entstehende Mindereinnahmen haftet der Aussteller. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Mieter zusätzlich zu den Kosten der Standmiete die Kosten für Gestaltung und Dekorierung des Standes zu übernehmen. **Jeder Aussteller verpflichtet sich, Name und Anschrift des Ausstellers für jeden erkennbar am Stand anzubringen.**

14. Reinigung und Abfallbeseitigung

a) Reinigung

Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist die Messeleitung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

b) Abfallbeseitigung

Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die bereitgestellten und bezeichneten Müllcontainer bzw. Wertstoffhöfe (neben Halle 1), sowie im westlichen Gelände (Eberhardstraße) zu bringen. Außerdem verpflichtet sich der Aussteller für die Beseitigung seines beim Auf- und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Teppiche, Standreste usw.) zu sorgen. Bei Verstößen werden pauschal 100 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

Generell untersagt sind die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbesteck
- Getränkedosen
- Einwegflaschen

15. Haftpflicht, Versicherungen

Die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Aussteller geht nicht zu Lasten der Veranstalterin. Von der Messeleitung ist für die Messe eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für solche Schäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Zur Wahrung von Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich bei der Messeleitung und im Diebstahlsfalle auch bei der Polizei angezeigt werden. Die Veranstalterin übernimmt keinerlei

Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt, z. B. durch Feuer, Explosion, Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt und Straftaten Dritter entstehen. Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen wird den Ausstellern dringend empfohlen.

16. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Dienststellen und Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeigen des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt auf allen Messeflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbeswesens sind einzuhalten.

Insbesondere sind zu beachten:

a) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen sind. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).

b) Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten, usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Messeleitung und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien gleich welcher Art dürfen im Messestand weder gelagert noch verwahrt werden.

c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.

d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

e) Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aussteller hat die Ausschankgenehmigung, soweit diese vom Gewerbeamt gefordert, selbst zu beantragen. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Aussteller.

17. Spendenaktionen der Aussteller sind untersagt

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Kempten (Allgäu) vereinbart.

Kempten (Allgäu), den 04. November 2019

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
Messeleitung

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerberatern und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.